

Gebührenordnung zum Benützungsreglement des Kirchgemeinderandes Saas

(erlassen von der Kirchgemeindeversammlung am 19. Februar 1995)

Art. 1

Für die Benützung des Kirchgemeinderandes zwecks Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen der politischen oder der Bürger-Gemeinde sowie der Saaser Schulen (inkl. Benützung als Singraum) erhebt die Kirchgemeinde eine angemessene jährliche Benützung-Pauschale im Verhältnis zu den jährlich effektiv anfallenden Betriebskosten des Raumes (Heizung, Reinigung, Abwarterschaft)

Art. 2

Die Benützung des Kirchgemeinderandes gemäss An. 1 Abs. 2 des Benützungsreglementes wird vorbehältlich Abs. 2 dieses Artikels grundsätzlich unentgeltlich gewährt.

Für die Benützung des Kirchgemeinderandes zwecks Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern oder mit Erhebung von Unkostenbeiträgen beträgt die Benützungsgebühr pro Mal pauschal Fr. 40.--.

Art. 3

Für die Benützung des Kirchgemeinderandes durch auswärtige Vereine, Institutionen oder Körperschaften beträgt die Benützungsgebühr

- | | |
|---|-----------|
| a) für eine geschlossene Veranstaltung | Fr. 50.- |
| b) für eine geschlossene Veranstaltung mit
Benützung der Küche/Geschirr etc. | Fr. 75.- |
| c) für eine öffentliche Veranstaltung | Fr. 100.- |
| d) für eine öffentliche Veranstaltung mit
Benützung der Küche/Geschirr etc. | Fr. 120.- |

Art. 4

Über Ausnahmen betreffend Anwendung der Tarife in dieser Gebührenordnung entscheidet der Kirchgemeindevorstand von Fall zu Fall.

7247 Saas, den 19. Februar 1995

KIRCHGEMEINDEVORSTAND SAAS

Der Präsident:

Der Aktuar:

P. Wehrli-Arnold

R. Rauber-Bühler